



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2012

Veröffentlicht am 21.09.2012

Nr. 10/s.389

Tag	Inhalt	Seite
21.09.2012	<p>Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld</p> <p style="text-align: center;">Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ an der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</p> <p style="text-align: center;">vom 11.09.2012</p> <p>Auf Grund des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl.2003, S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl.2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert am 20.12.2011 (GVBl. S. 455)) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld am 25.01.2012 die folgende Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ an der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Bachelor-Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule am 06.09.2012 genehmigt.</p> <p>Sie wird hiermit bekannt gemacht.</p> <p style="text-align: center;">I N H A L T</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Zweck der Prüfung</p> <p>§ 2 Abschlussgrad</p> <p>§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes</p> <p>§ 4 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis</p> <p>§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren</p> <p>§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen</p> <p>§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen</p> <p>§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen</p> <p>§ 10 Projektarbeit als Prüfungsleistung</p> <p>§ 11 Bachelor-Thesis</p> <p>§ 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis</p> <p>§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten</p> <p>§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</p> <p>§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen</p> <p>§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis</p> <p>§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen</p> <p>§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis</p> <p>§ 19 Urkunde</p> <p>II. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung</p> <p>§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>III. In-Kraft-Treten</p> <p>§ 22 In-Kraft-Treten</p>	389-400

Präambel

Der Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sieht seine Aufgabe in der wissenschaftlichen Lehre in Verbindung mit anwendungsbezogener Forschung zur Ausbildung von qualifizierten und verantwortungsbewussten Absolventinnen und Absolventen, die sich durch die Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung auszeichnen. Hierzu wird von den Studierenden erwartet, dass sie ein Vollzeit-Studium betreiben, Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen und kontinuierlich vor- und nachbereiten. Ferner haben sich die Studierenden Zugang zur erforderlichen Literatur und zu sonstigen notwendigen Arbeitsmitteln zu verschaffen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Studierenden im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ erwerben eine Doppelqualifikation: Die Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Hochschulausbildung am Umwelt-Campus Birkenfeld der Fachhochschule Trier stellt ein vollständiges Bachelor-Studium dar – die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Dualen Bachelor-Studienganges Nachhaltige Ressourcenwirtschaft. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das duale Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf ist Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Studierende müssen bei der Einschreibung gemäß Anlage 2. (Bescheinigung zur Vorlage bei der Einschreibung an der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld für den dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“, einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einer Firma des Kooperationsverbundes sowie eine mindestens einjährige praktische Vorbildung nachweisen. Einzelheiten regeln die Richtlinien des Kooperationsverbundes.

(4) Einzelheiten zu der praktischen Studienphase im Ausbildungsbetrieb regeln die Rahmenlehrpläne und die Ausbildungsverordnung des jeweiligen Berufes.

(5) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen auf Antrag abgelegt werden.

(6) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungs- und Studienleistungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, welche die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungsleistungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfungsleistung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Thesis.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Betreuende der Bachelor-Thesis geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Abs. 2 bestellt werden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss besitzt.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Art, Form und Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung, die Meldefristen zu den Prüfungsleistungen, die Prüfungstermine sowie die Stelle, bei der eine Prüfungsleistung abzugeben ist, rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Festlegung der Form und die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden und sind zu Beginn der Vorlesungen des Semesters bekannt zu geben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt zu geben.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldungen und ggf. die Anträge auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den einzelnen Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 21,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Dualen Studiengang "Nachhaltige Ressourcenwirtschaft" endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem gleichartigen Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

die Studierenden eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Bachelor-Prüfung in einem Dualen Studiengang "Nachhaltige Ressourcenwirtschaft" oder einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind. Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn die Studierenden in insgesamt zwei Studiengängen an einer Hochschule in der BRD den Prüfungsanspruch verloren haben.

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(5) Haben sich die Studierenden ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung bis zum vierten Semester nach dem in der Anlage vorgesehenen Fachsemester angemeldet, so gelten diese Prüfungen oder Prüfungsteile als erstmals "nicht ausreichend" bewertet.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 und 12
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten als Prüfungsleistungen gemäß § 10,
4. die Bachelor-Thesis gemäß § 11.
5. Transfer-Reflexion-Praxis-Phase (TRPP) I, II, III, IV gemäß Anlage 1

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Prüfungsleistungen werden in Form oder in Kombinationen von Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten, oder mündlichen Prüfungen erbracht. Die Form wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(5) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 und § 13 werden in der Regel innerhalb von 6 Wochen bewertet. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(6) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden studienbegleitend in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden entweder gemäß § 13 benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit für Studienleistungen ECTS-Punkte vergeben werden sollen (§ 13 Abs. 7), müssen diese nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(7) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagewissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines beisitzenden Mitglieds (§ 5 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Grup-

penprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (gegebenenfalls für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 ist das beisitzende Mitglied (§ 5 Abs. 5) zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gemäß § 72 Abs. 5 HochSchG sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein. Eine schriftliche Prüfungsleistung kann auch eine Kombination von Klausur und Hausarbeit sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein. In die Bewertung von Hausarbeiten kann deren Präsentation einbezogen werden.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 10 Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) § 9 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 11 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind Nachweise über die praktische Vorbildung sowie einen angemessenen Studienfortschritt zu erbringen. Ein angemessener Studienfortschritt bedeutet, dass i. d. R. mindestens 120 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis kann von jedem der nach § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Bachelor-Thesis), dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Gegebenenfalls sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses durch die Betreuende oder den Betreuenden anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Bachelor-Thesis als erstmals nicht bestanden.

(4) Der Bearbeitungszeitraum beträgt neun Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle (§ 5 Abs. 6) abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende gem. § 5 Absatz 2 zugelassen sind, zu bewerten. Mindestens eine dieser Personen hat Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht zu sein, einer der beiden Prüfer soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Bachelor-Thesis sowie des Kolloquiums soll im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben werden.

§ 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis

(1) Die Studierenden präsentieren und verteidigen ihre Bachelor-Thesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfungsleistung) von in der Regel 30 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend in der Regel aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis. Für den Fall, dass eine der prüfenden Personen verhindert sein sollte, bestimmt der Prüfungsausschuss ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Personen nach § 5 Abs. 2. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des Dualen Bachelor-Studiengangs „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft“ hinterfragt.

(2) § 8 Abs. 4 - 6 gelten entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der gebildete Mittelwert wird auf die zulässigen Noten gemäß § 13 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten nach Absatz 2 und die Gesamtnote (§ 19 Abs. 1) werden wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsamt benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächst mögliche Termin gemäß § 16 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches

im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A)“.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 2 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Abschluss der Wiederholung nach § 16 Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss oder bei der vom Prüfungsamt benannten Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens "ausreichend" bzw. „bestanden“ bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung erbracht wurde. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruches erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsvertrages wird die oder der Studierende von Amts wegen in den Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ umgeschrieben. Die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Besteht die oder der Studierende die Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer nicht, wird entsprechend verfahren.

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft“ oder in einem Bachelor-Studiengang der Betriebswirtschaftslehre an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungsleistungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Dualen Bachelor-Studiengang "Nachhaltige Ressourcenwirtschaft" im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung, die zum in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt absolviert wurde, ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist dann nicht zulässig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis sowie das dazugehörige Kolloquium kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und ist innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu anzumelden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist innerhalb in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Wiederholungsprüfungsleistungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen

werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen.

(4) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Vereinbarungen über den Umfang der als gleichwertig anerkannten Leistungen aus dem Ausbildungsberuf im dualen Bachelorstudiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ ist im jeweiligen Kooperationsvertrag zu treffen.

(6) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Bachelor-Thesis wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Bachelor-Thesis setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang
2. Thema und Note der Bachelor-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat. Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz

und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Die Ausstellung des Diploma-Supplements, der Urkunde, des Zeugnisses und des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 19 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B. A.)" beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 18 Abs. 4-6 gelten entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den

Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfungsleistung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. In-Kraft-Treten

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier „publicus“ in Kraft und gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A)“ eingeschrieben sind.

Birkenfeld, den 11.09.2012

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier,
Standort Umwelt-Campus Birkenfeld

Anlage 1

Curriculum dualer Bachelor-Studiengang "Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)"																									
1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester				5. Semester		6. Semester										
M1	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M5	Transfer-Reflexion-Praxis-Phase I * 4 SWS/ 5 ECTS	M7	Grundlagen Umwelttechnik und regionales Stoffstrommanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M13	Transfer-Reflexion-Praxis-Phase II* 4 SWS/ 5 ECTS	M14	Ökologische Ökonomik 4 SWS/ 5 ECTS	M18	Transfer-Reflexion-Praxis-Phase III* 4 SWS/ 5 ECTS	M19	Green Tech I: Märkte und Geschäftsmodelle 4 SWS/ 5 ECTS	M21	Green Transformation I: Changemanagement und nachhaltige Beschaffung 4 SWS/ 5 ECTS	M23	Nachhaltige Wirtschaftspolitik 4 SWS/ 5 ECTS	M28	Transfer-Reflexion-Praxis-Phase IV* 4 SWS/ 5 ECTS	M29	Praxisphase 20 SWS/ 25 ECTS	M31	Vertiefung Marketing 4 SWS/ 5 ECTS	M34	Controlling 4 SWS/ 5 ECTS
M2	Ökosysteme und erneuerbare Energien 4 SWS/ 5 ECTS	M8		Investition und Finanzierung 4 SWS/ 5 ECTS	M15	Nachhaltige Unternehmensführung und betriebliches Stoffstrommanagement 4 SWS/ 5 ECTS		M20	Green Tech II: Industrial Ecology und nachhaltige Techniksysteme 4 SWS/ 5 ECTS	M22		Green Transformation II: Klimaschutzmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M24	Umweltpolitik 4 SWS/ 5 ECTS	M32	Operations Research und Logistik 4 SWS/ 5 ECTS	M35	Zweite Fremdsprache 4 SWS/ 5 ECTS							
M3	Grundlagen Volkswirtschaftslehre 4 SWS/ 5 ECTS	M9		Kostenrechnung und Kostenmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M16	Grundlagen des Marketing 4 SWS/ 5 ECTS		M25	Personalmanagement sowie Präsentation und Kommunikation 4 SWS/ 5 ECTS			M33	Finanzmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M36	Freies Wahlpflichtfach 4 SWS/ 5 ECTS										
M4	Mathematische Methoden in den Wirtschaftswissenschaften 4 SWS/ 5 ECTS	M10		Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht 4 SWS/ 5 ECTS	M17	Betriebliche Steuern und Bilanzierung 6 SWS/ 8 ECTS		M26	Öffentliches Recht und Umweltrecht 4 SWS/ 5 ECTS			M37	Praxisseminar in englischer Sprache 4 SWS/ 5 ECTS												
M5	Wirtschaftsinformatik und Standardssoftware 4 SWS/ 5 ECTS	M11		Praxisseminar 2 SWS/ 3 ECTS	M12.1	Englisch 2 SWS/ 2 ECTS		M27	Statistik und Marktforschung 4 SWS/ 5 ECTS			M30	Begleitende Lehrveranstaltung zur Praxisphase und zum Auslandssemester 4 SWS/ 5 ECTS		M38	Bachelor-Thesis und Kolloquium 12 SWS/ 15 ECTS									
24 SWS			24 SWS			24 SWS			24 SWS				24 SWS		24 SWS										
30 ECTS			30 ECTS			30 ECTS			30 ECTS				30 ECTS		30 ECTS										
<p>Wahlpflichtfächer: Im 4. und 5. Semester sind insgesamt 4 Wahlpflichtfächer (jeweils 2 im 4./5. Semester) auszuwählen. Wenn die Module M19 + M20 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Green Tech" ausgewiesen. Wenn die Module M21 + M22 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Green Transformation" ausgewiesen. Wenn die Module M23 + M24 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Nachhaltige Volkswirtschaftslehre" ausgewiesen. Wenn die Module M31 + M32 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Marketing und Logistik" ausgewiesen. Wenn die Module M33 + M34 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Finanzmanagement und Controlling" ausgewiesen. Freies Wahlpflichtfach kann aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelor-Studiengängen gewählt werden.</p>														<p>* Transfer-Reflexion-Praxis-Phasen: Transfer-Reflexion-Praxis-Phase I: Bearbeitung eines Fragenkatalogs zu den vorangehenden Modulen desselben Semesters (Transfer-Bericht) Transfer-Reflexion-Praxis-Phase II: Bearbeitung eines Fragenkatalogs zu den vorangehenden Modulen desselben Semesters (Transfer-Bericht) Transfer-Reflexion-Praxis-Phase III: Vorbereitung auf die IHK Abschlussprüfung Transfer-Reflexion-Praxis-Phase IV: Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Arbeit zu einer spezifischen Fragestellung aus einem Wahlpflichtfach</p>											

Anlage 2

Bescheinigung zur Vorlage bei der Einschreibung an der
Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld
für den dualen Bachelor-Studiengang
„Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“

Nach § 3 Abs. 3 der Ordnung für die Bachelor-Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ an der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld, müssen die Studierenden bei der Einschreibung an der Fachhochschule Trier einen gültigen Arbeitsvertrag mit einer Firma des Kooperationsverbundes sowie eine mindestens einjährige fachpraktische Ausbildung nachweisen. Als einjährige fachpraktische Ausbildung kann die Fachhochschule das erste Ausbildungsjahr durch den zuständigen Studiengangbeauftragten anerkennen lassen.

Hierfür ist jedoch eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes erforderlich, die ausweist dass die/der Studierende das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert hat.

Bestätigung des Ausbildungsbetriebes

Wir bestätigen, dass Frau/Herr* _____ das erste Ausbildungsjahr in der
in seinem Ausbildungsvertrag näher bezeichneten Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbildungsbetriebes, Firmenstempel

Anerkennung durch den/die Studiengangbeauftragte(n) „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft“

Hiermit wird Frau/Herr* _____ das erfolgreich abgeschlossene erste
Ausbildungsjahr als einjährige fachpraktische Ausbildung im Sinne des § 3 Abs. 3 der Prüfungs-
ordnung des Bachelor-Studienganges „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft“ anerkannt.

**Diese Anerkennungsbescheinigung ist bei der Einschreibung im Studierenden-sekretariat
abzugeben.**

Ort, Datum

Prof. Dr. Klaus Helling, Studiengangbeauftragter

* unzutreffendes bitte streichen